

Friedhofswesen der Stadtverwaltung Jüchen

Die Stadt Jüchen verfügt über sechs Friedhöfe:

- Friedhof Bedburdyck
- Friedhof Gierath
- Friedhof Hochneukirch
- Friedhof Jüchen
- Friedhof Garzweiler
- Friedhof Kelzenberg

>> Seit dem 01.01.2024 ist der Friedhof Kelzenberg für weitere Bestattungen gesperrt. <<

Auf den Friedhöfen der Stadt Jüchen werden verschiedene Grabarten angeboten.

Hier ist unabhängig von der Grabart zwischen einem Wahlgrab und einem Reihengrab zu unterscheiden. Bei einem Wahlgrab ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit möglich, bei einem Reihengrab jedoch nicht.

Die Ruhezeit beträgt bei Särgen 30 Jahre, bei Urnen 25 Jahre.

Aufgrund der begrenzten Kapazität können folgende Grabarten nur gewählt werden, soweit freie Grabstellen verfügbar sind:

- Beisetzungen in einer Stele
- Beisetzungen im Kolumbarium
- Beisetzungen am Baum
- Beisetzungen in der Urnenanlage

Wahlgrabstätten

werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten abgegeben. Pro Grabstelle können 1 Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Angehörigen.

Reihengrabstätten

werden der Reihe nach für die Beisetzung von Särgen

abgegeben. In jeder Grabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Angehörigen.

Urnenwahlgrabstätten

werden für die Beisetzung von Asche abgegeben. Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Angehörigen.

Urnenreihengrabstätten

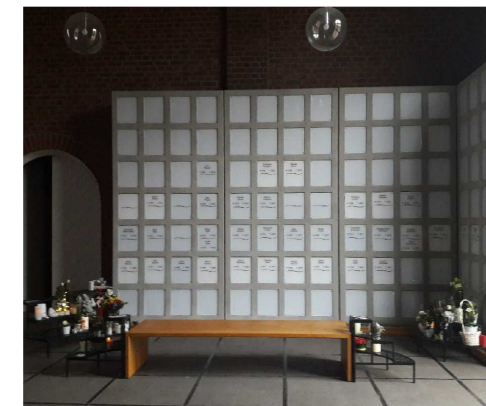
werden der Reihe nach als einstellige Grabstätten für die Beisetzung von Asche abgegeben. In jede Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Angehörigen.

Rasenreihengrabstätten

sind für Sargbeisetzungen oder Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Kolumbarium (Urnenwandkammern)

Die Urnenbeisetzung in der Urnenwand wird nur auf dem Friedhof Garzweiler angeboten. Die Urnenwand befindet sich in der Trauerhalle des Friedhofes. Die Urnenwandanlage ist mit Urneneinzelkammern für je zwei Urnen ausgestattet. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Das Ablegen von Grabschmuck ist an den hierzu angelegten Stellen gestattet.



Kolumbarium (Urnenwandkammern)

Informationen
zum
Friedhofswesen
der Stadtverwaltung Jüchen

2025

Sternenfeld

Auf dem Friedhof in Garzweiler werden Gräber für Sternenkinder angeboten.

Anonyme Urnenreihengrabstätten

werden nur auf dem Friedhof Garzweiler angeboten. Sie werden als einstellige Grabstätten für die Beisetzung von Asche abgegeben. Die Pflege und Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kennzeichnung und das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist nicht gestattet.

Baum-Urnenwahlgrabstätten

Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Baum-Urnenreihengrabstätten

Sie erwerben das Recht auf Beisetzung einer Urne.

Bei beiden Grabarten trifft die Stadt die Auswahl der geeigneten Grabstelle. Die Pflege und Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und wird anteilig auf die Grabkosten umgelegt. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art bzw. das Aufstellen von Grablampen und –vasen ist nicht gestattet.



Baum-Urnengrabstätte

Urnenwahlgrabstätten in der Stele

werden auf allen städt. Friedhöfen angeboten. Urnenwahlgrabstätten in der Stele sind Grabstätten für die oberirdische Urnenbestattung. Die Stele ist mit Urneneinzelkammern für je zwei Urnen ausgestattet.



Urnenwahlgrabstätte in der Stele



Urnenwahlgrabstätte in der Stele

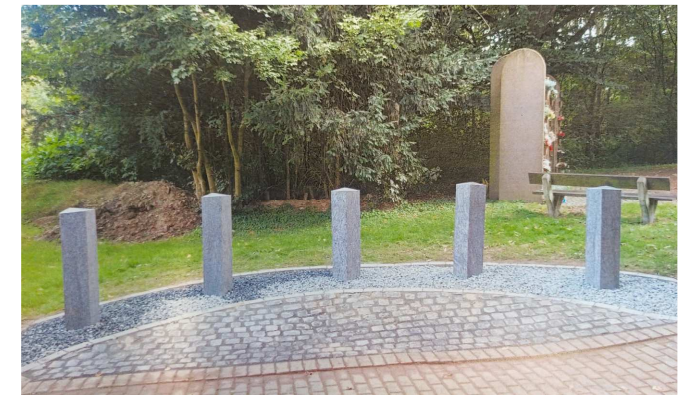
Urnenwahlgrabstätte in der Urnenanlage

Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Urnenreihengrabstätte in der Urnenanlage

Sie erwerben das Recht auf Beisetzung einer Urne.

Beide Grabarten werden bislang nur auf dem Friedhof Gierath angeboten. Die Stadt trifft die Auswahl der geeigneten Grabstelle. Die Pflege und Gestaltung dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art bzw. das Aufstellen von Grablampen und –vasen ist nicht gestattet.



Urnengrabstätte in der Urnenanlage